

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 52/08 B

L 5 KR 2288/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 2734/05 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Heranziehung des Klägers zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der Beklagten während des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses nach § 421 I SGB III. Die Beklagte hat den gegen den entsprechenden Bescheid vom 26.8.2003 am 11.3.2005 erhobenen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.7.2005 als unzulässig zurückgewiesen. Das Sozialgericht Heilbronn hat die hiergegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 3.4.2007 abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 2.7.2008).
- 2 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 2.7.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Er hätte sich bereits zur Einlegung des Rechtsmittels eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedienen müssen (§ 166 SGG). Hierauf war der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung zutreffend hingewiesen worden.
- 3 Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 4 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

